

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer streitig gebliebenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten.

Forderungsanmeldung

1. Die Anmeldung der Forderung sollte nach Möglichkeit mit dem Vordruck erfolgen, den der Insolvenzverwalter zusammen mit dem Merkblatt an die Gläubiger überreicht.
Die Forderungsanmeldung ist leserlich, präzise und vollständig vorzunehmen. Forderungen sind dem Grunde nach zu bestimmen und der Höhe nach in Euro-Beträgen zu beziffern.
2. Die Forderungsanmeldung ist unbedingt binnen der vom Amtsgericht festgelegten Frist (Anmeldefrist) an den Insolvenzverwalter schriftlich in doppelter Ausführung zu übersenden.
Die Anmeldefrist ist der in Kopie übersandten Ausfertigung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses des Amtsgerichtes zu entnehmen. Für nicht fristgerechte Anmeldungen gilt die Vorschrift des § 177 InsO, auf Kosten des Gläubigers wird die Forderung nachträglich geprüft.
3. Der angemeldete Gläubiger hat darzulegen, worauf sich seine Forderung begründet.
4. Bei der Bezifferung der angemeldeten Forderungen hat der anmeldende Gläubiger erforderliche Berechnungen selbst vorzunehmen. Es werden ausschließlich Forderungen eingetragen, die zahlenmäßig angegeben werden. Schriftliche Hinweise auf eventuell künftige Forderungen oder Nebenforderungen werden nicht berücksichtigt, soweit diese nicht in nachvollziehbaren Zahlen angegeben sind.
5. Zinsforderungen können nur für Verzugszeiträume bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden.
Berücksichtigt werden ausschließlich bereits berechnete Zinsforderungen!
Die Berechnung von Zinsforderungen hat unter Ansatz des gesetzlich bestimmten Zinssatzes zu erfolgen, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche anders lautende Zinsvereinbarung mit dem Schuldner oder der Gläubiger kann die Berechtigung des Ansatzes eines höheren Zinssatzes mittels Bankbestätigung nachweisen.
6. Für angemeldete Forderungen **sind vom Gläubiger Nachweise zu erbringen**. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechtigung angemeldeter Forderungen nur anerkannt wird, wenn für diese Nachweise, wie zum Beispiel Titel, Rechnungen, Belege, Zinsberechnungen, Forderungsaufstellungen, Kontoauszüge und sonstige geeignete Unterlagen, beim Insolvenzverwalter vorgelegt werden. **Bitte reichen sie ausschließlich Kopien ein.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtachtung vorstehender Hinweise erhebliche Rechtsnachteile entstehen können.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass vollstreckbare Ausfertigungen von Tabellenblättern möglicherweise nicht erteilt werden können, wenn Gläubiger unvollständige Angaben hinsichtlich ihrer Person machen.

7. Die Angaben zur Person des Gläubigers sind in diesem Zusammenhang nur als vollständig anzusehen, wenn daraus dessen vollständiger Name und dessen vollständige Firma, ggf. dessen gesetzliche/r Vertreter und die genaue Hausanschrift mit Straßenbenennung, Hausnummer und Ortsbezeichnung zu entnehmen sind. Postfachangaben ersetzen ausdrücklich nicht die Angaben zur Hausanschrift und sind insofern in diesem Zusammenhang nicht ausreichend!
8. Sicherungsrechte (z.B. auf Grund Eigentums, oder eines Eigentumsvorbehaltes, auf Grund eines Pfandrechtes oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Gläubiger, die Sachen des Gemeinschuldners in Besitz haben, müssen dies dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzeigen. Wer die im Eröffnungsbeschluss enthaltenen Fristen zur Mitteilung von Sicherungsrechten an den Insolvenzverwalter missachtet, läuft Gefahr, dass er sich im Falle des schuldhaften Unterlassens oder der Verzögerung der Anmeldung von Aus- und Absonderungsrechten schadenersatzpflichtig macht bzw. mit seinen Rechten ausfällt.
9. Eine Verpflichtung im Prüftermin zu erscheinen oder seinen Vertreter zu entsenden besteht nicht. Die Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle.

Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen im Prüfungstermin von keiner Seite bestritten werden, erhalten keine besondere Nachricht.

Der Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet, die einzelnen Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu informieren. Zu diesem Zweck finden Gläubigerversammlungen statt; anlässlich dieser Termine erstattet der Insolvenzverwalter Bericht über den Verfahrensablauf. Darüber hinaus ist die Bearbeitung dieser Anfragen mit beträchtlichen Aufwand und Kosten verbunden, die zu Lasten einer später zu verteilenden Insolvenzmasse gehen würden